# Teilegutachten

### Nr. RZ95/40146/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades E553438

an Fahrzeugen des Herstellers VAZ (LADA)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachver-ständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21

### Technische Angaben zu den Sonderrädern

StVZO vorzulegen.

Hersteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Radgröße: 5½J x 13 H2 Einpreßtiefe: +38 mm Lochkreisdurchmesser: 98 mm Lochzahl: 4

Mittenlochdurchmesser: 58,6 über

Zentrierring Ø64/58,6 Farbe braun

Radtyp: E553438
Ausführungsbezeichnung: 98K
Geprüfte Radlast: 470 kg
Reifenabrollumfang: 1770 mm

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

RP93/1629/00/67

Zentrierart: Mittenzentrierung

### Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des Herstellers VAZ (Lada) geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teile

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40146/A/67** 

Radtyp(en): **E553438** Blatt 2 von 4

## **Anbauprüfung**

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

## **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Wolga-Autowerk Togliatti/VAZ Togliatti/GUS

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradschrauben M12 x 1,25, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 90 Spurverbreiterung : keine

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
21081	39	Lada Samara 1100	E 297	155R13-78	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)14)
2108	48	Lada Samara 1300		165R13-82 1)12)13)	
21083	53	Lada Samara 1500		175/70R13-82 1)12)13)	
LA	E 297/NT07	710/710			4/98/58.1

Typ	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
VAZ	39; 45; 46	Lada Samara ,	E 297/1	155R13-78	2)3)4)5)6)7)
2108	48; 50; 53	Lada Forma			8)9)10)14)
				165R13-82	
				1)12)13)	
				175/70R13-82 1)12)13)	

LA E 297/1/NT03 710/710 4/98/58,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ95/40146/A/67** 

Teilegutachten

Blatt 3 von 4

## **Auflagen und Hinweise**

Radtyp(en):

1) Diese Auflagen entfällt für dieses Gutachten.

E553438

- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. **RZ95/40146/A/67** 

Radtyp(en): **E553438** Blatt 4 von 4

12) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 1 sind fogende Maßnahmen erforderlich:

- die Unterkante des Radhauses (hinter Radmitte) ist im Bereich der Reifeninnenflanke um ca. 3 mm einzuformen.
- die ordnungsgemäße Befestigung des Bremsschlauches am Federbein ist zu überprüfen, damit es bei vollem Lenkeinschlag nicht zum Anstreifen des Reifens kommen kann.
- 13) An Achse 2 ist das Handbremsseil so zu befestigen, daß ein ausreichender Abstand von 5 mm zum Felgenhorn und der Reifeninnenflanke gewährleistet ist.
- 14) Die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte sind zu entfernen.

### **Sonstiges**

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, RZ95/40146/A/67 WOL Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Wolff Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr